

Per Email

An den Umwelt- und Agrarausschuss

Von: Sabine Bracker [<mailto:sabine.bracker@dehoga-sh.de>]

Gesendet: Donnerstag, 5. November 2015 09:38

An: Umweltausschuss (Landtagsverwaltung SH)

Cc:

Betreff: WG: Schriftliche Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses zum Landesnaturschutzgesetz

Ihr Zeichen: L 212

Drucksache 18/3320

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme in obiger Sache.
Bereits am 15. April 2015 haben wir auf den Referentenentwurf geantwortet
und erlauben uns, Ihnen diese Stellungnahme zur Kenntnis zu geben.
Der jetzige Gesetzesentwurf hat nach unserer Auffassung unsere Bedenken
nicht eingearbeitet. Die Entfernungsangaben in § 35 sind geblieben.

Mit freundlichen Grüßen
Sabine Bracker

DEHOGA Schleswig-Holstein e.V.
Hamburger Chaussee 349
24113 Kiel
Telefon: 0431-65 18 66 / Fax: 0431-65 18 68
E-Mail: info@dehoga-sh.de
Internet: www.dehoga-sh.de
www.ProSiebenProzent.de



Wir sehen uns auf
der **INTERNORGA!**
11.-16. März 2016

DEHOGA Landesverband Schleswig-Holstein e.V., 24113 Kiel

**Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume
Postfach 7151
24171 Kiel**

Deutscher Hotel- und
Gaststättenverband
Schleswig-Holstein e.V.
Hamburger Chaussee 349
24113 KIEL

Fon 04 31-65 18 66-67
Fax 04 31-65 18 68
info@dehoga-sh.de
www.dehoga-sh.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen scho/br

Datum 12. März 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften sowie die Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen.

§ 35 Landesnaturschutzgesetz soll dahingehend geändert werden, dass an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen, mit einer Größe von einem Hektar und mehr, bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 Metern landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden dürfen. An den Küsten soll ein Abstand von mindestens 150 Metern landwärts von der Küstenlinie eingehalten werden.

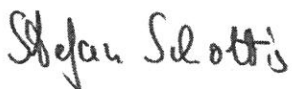
Der DEHOGA Schleswig-Holstein sieht diese Festlegung für die gesamte Tourismuswirtschaft und von der Landesregierung vorgegebenen Strategie 30-30-3 sehr kritisch. Der Tourismus ist eines der wichtigsten wirtschaftlichen Standbeine und entwickelt eine sehr bedeutende Wertschöpfung. Der jährliche Umsatz beläuft sich auf ca. 7,2 Milliarden Euro. Für den Tourismus arbeiten ca. 80.000 Beschäftigte unmittelbar und ca. 180.000 bis 200.000 Beschäftigte mittelbar. Viele Arbeitsplätze sind demnach eng mit unserem Tourismus verbunden.

Zum jetzigen Zeitpunkt erlebt nicht nur Deutschland als Reiseland sondern auch unser Bundesland Schleswig-Holstein einen nicht unbeträchtlichen Aufschwung an Gästezahlen und Übernachtungen. Wir sind mit den beiden Küsten und dem Schleswig-Holsteinischen Mittelrücken ein Bundesland, welches seinen Gästen eine unvergleichliche Natur und Abwechslung bieten kann. Wir als DEHOGA Schleswig-Holstein befürchten daher für die gesamte tourismuspolitische Entwicklung und in der Umsetzung seiner Strategien ein erhebliches Gefährdungspotential, sollte es zu der neuen Abstandsregelung kommen. Der Landesentwicklungsplan mit seinen Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung, die nachweislich besonders an den Küsten- und Binnengewässern liegen, berücksichtigt schon diese Zusammenhänge.

Die Praxis stellt sich vielmehr so dar, dass der Gast sehr wohl im Zuge seiner Buchung darauf schaut, welche Entfernungen für seine Ziele die er besuchen möchte angegeben sind. Je weiter ein Betrieb von der Küste entfernt ist, um so schwieriger kann die Gewinnung neuer Gäste für die Betriebe werden. Aber genau dieses würde die Tourismusstrategie 2025 nachteilig beeinflussen. Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund um Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung, natürlich im Interesse aller, d.h. des Umweltschutzes, des Tourismus und des Naturschutzes.

Für weitere Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Scholtis
Hauptgeschäftsführer